C/2024/4792

30.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11618 – INFRANITY / EURAZEO / ETIX EVERYWHERE HOLDING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4792)

1. Am 23. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Infranity Equity Fund SCA SICAV-RAIF („Infranity“, Frankreich), kontrolliert von Assicurazioni Generali (Italien),

— Eurazeo Transition Infrastructure Fund („Eurazeo“, Frankreich), kontrolliert von Eurazeo S.E. (Frankreich) und

— Etix Everywhere Holding („Etix“, Frankreich), kontrolliert von GDCG EE PTY Limited (Australien) und Eurazeo.

Infranity und Eurazeo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Etix erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bei dem Unternehmen Infranity, das durch seinen Portfoliomanager Infranity SAS vertreten wird, handelt es sich um eine auf Infrastrukturinvestitionen spezialisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Frankreich, die von der italienischen Versicherungsgesellschaft Assicurazioni Generali kontrolliert wird.

— Eurazeo ist eine börsennotierte Investmentgesellschaft mit Sitz in Paris, die ein Portfolio diversifizierter Vermögenswerte verwaltet, das die drei Bereiche Private Equity, Private Debt und Sachanlagen umfasst.

— Etix stellt skalierbare Rechenzentren bereit, die durch das Hosting großer Telekommunikationsknotenpunkte Hochgeschwindigkeitsverbindungen gewährleisten. Etix Everywhere Holding ist die in Frankreich ansässige Holdinggesellschaft der Etix-Gruppe, die ein Portfolio von 15 Rechenzentren in Frankreich, Belgien und Thailand aufgebaut hat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11618 – INFRANITY / EURAZEO / ETIX EVERYWHERE HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË